

§ 6 T-FischAG Selbstberechnung

T-FischAG - Fischereiabgabegesetz, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2020

Der Abgabenschuldner hat den zu entrichtenden Abgabebetrag nach Maßgabe der §§ 4 und 5 selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at